

WA3 Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an niedersächsischen Schulen brauchen Ressourcen!

Gremium: LAG Kinder-Jugend-Familie
Beschlussdatum: 22.03.2019
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an niedersächsischen Schulen brauchen Ressourcen!

1 Laut Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
2 (UBSKM) Herr Röhrig ist statistisch davon auszugehen, dass in jeder Schulklasse
3 durchschnittlich zwei Kinder sitzen, die von sexuellem Missbrauch betroffen
4 sind.

5 Schule hat somit eine besondere Chance und auch Verantwortung, wenn es um den
6 Schutz von Kinder vor sexuellem Missbrauch geht, denn fast alle Kinder werden
7 mit dem System Schule erreicht.

8 2016 hat der UBSKM die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“
9 gestartet, der Niedersachsen im August 2018 beigetreten ist.

10 Der Kultusminister Herr Tonne hat bei der Veranstaltung zum Start in Hannover am
11 16. August 2018 darauf hingewiesen „Wir wollen die Schulen dabei unterstützen,
12 nicht zum Tatort zu werden, sondern ein Schutzort für Kinder und Jugendliche zu
13 sein, die sexuelle Gewalt erlitten haben, z. B. in der eigenen Familie, durch
14 Gleichaltrige oder auch im Netz durch Cybergrooming, Sexting oder Konfrontation
15 mit Pornografie.

16 Kernelement einer wirksamen Prävention ist die Erarbeitung eines für die
17 jeweilige Schule passgenauen Schutzkonzeptes, das alle wirksamen Elemente der
18 Abwehr von sexuellen Übergriffen und von Gewalt beinhaltet.“

19 Wir (Bündnis90/Die Grünen in Niedersachsen) setzen uns dafür ein, dass in den
20 niedersächsischen Schulen Strukturen und Bedingungen geschaffen werden, die
21 wirksame Interventions- und Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Niedersachsens Schülerinnen*Schüler brauchen beteiligungsorientierte Präventionskonzepte

24 Der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
25 Johannes-Wilhelm Röhrig machte zum Start der Initiative am 16. August 2019
26 deutlich, dass nicht nur die durchaus wichtigen intervenierenden Schutzmaßnahmen
27 in Krisen oder Akutsituationen zentral sind, sondern im Wesentlichen vor allem
28 präventive Maßnahmen, Schutzkonzepte und Selbstverpflichtungen entwickelt werden
29 müssen.

30 Prävention umfasst dabei jede Maßnahme, die dazu dient, sexualisierte Gewalt
31 gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern und bereits im Vorfeld zu behindern.
32 Das bedeutet, aber auch, dass Prävention keine Frage einer einzigen Methode,
33 einer einzigen Übung oder eines einzigen Projektes ist. Prävention zum Schutz
34 vor sexualisierter Gewalt muss in Organisationsstrukturen fest verankert und

35 „institutionalisiert“ werden. Keine der aktuellen Maßnahmen und Erlasse des
36 niedersächsischen Kultusministeriums wirken präventiv oder stellen ein
37 aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dar:

38 **Die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und**
39 **Diskriminierung** in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder ist lediglich eine
40 Telefonnummer, eine „Hotline“. Ein Beratungskonzept, das Qualitätsstandards
41 bezüglich Beratungsmethode und Qualifikation der Berater*innen beschreibt,
42 fehlt. Eine gesetzliche Grundlage und damit qualitative Vorgabe, wie z.B. beim
43 Einsatz von speziell qualifizierten Kinderschutzfachkräften durch die
44 Jugendämter zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 4
45 Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG), die sich auch an
46 Lehrkräfte und andere Berufsgeheimnisträger richtet, gibt es nicht. Auch eine
47 Vernetzung und ein Austausch der Anlaufstelle mit weiteren Akteuren im
48 Kinderschutz wie er in § 3 KKG beschrieben wird, gehört nicht zu den sonst für
49 andere spezialisierte Fachberatungen gehörenden üblichen fachlichen
50 Qualitätsstandards zum Thema sexualisierte Gewalt.

51 **Die Handreichung „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen**
52 **Schulen“** reicht bei weitem nicht aus und enthält nur mangelhafte Hinweise für den
53 Umgang mit sexuellen Übergriffen und die Erarbeitung von entsprechenden
54 Schutzkonzepten. An keiner Stelle in der Handreichung wird auf die mit dem
55 Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Grundsätze im Kinderschutz eingegangen:
56 Netzwerkarbeit, Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe und Vereinbarungen
57 zum Kinderschutz zwischen den örtlichen Jugendämtern und den Schulen (§ 8b Abs.
58 2 SGB VIII, § 3 Abs. 2 KKG). Lehrende, pädagogische Fachkräfte an Schulen,
59 betroffene Schüler*innen erhalten damit keinerlei Orientierung und
60 Handlungssicherheit, betroffene Kinder und Jugendliche können nicht angemessen
61 geschützt werden und sind zu allem Überfluss selten an der Entwicklung von sie
62 betreffenden Schutzmaßnahmen beteiligt.

63 **Der Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in**
64 **Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“** (RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ
65 v 1. 6. 2016) soll die Schulen verpflichten, ein Sicherheits- und
66 Präventionskonzept zu erstellen. Nach dem Start der bundesweiten Initiative
67 „Schule gegen sexualisierte Gewalt“ am 16.08.2019 sollen nun alle
68 niedersächsischen Schulen das Thema „Sexuelle Übergriffe“ explizit darin
69 aufnehmen. Diese Konzepte verdienen höchstens den Titel „Sicherheitskonzepte“,
70 die Absprachen mit der Polizei zu Anzeigeverhalten und Umgang mit der*dem
71 Täter*in enthalten und Opferschutz als Teil des Ermittlungsverfahren
72 beschreiben.

73 Das Kultusministerium und die Landesschulbehörde präferieren in den
74 niedersächsischen Schulen vor allem Präventionsprojekte mit der Polizei. In
75 „Selbstbehauptungskursen“ lautet die Forderung an die Schüler*innen „Sag einfach
76 laut und deutlich Nein, dann bist du vor allen Übergriffen geschützt“. Dies
77 bürdet Kindern die Verantwortung für ihren Schutz auf.

78 So sehr es wichtig ist, dass Kinder Methoden lernen, wie sie sich selbst
79 schützen können, weil beschützende Erwachsene nicht immer dabei sein können,
80 führt ein alleiniges Ausrichten auf „Selbstbehauptungskurse“, wie es aktuell in
81 den niedersächsischen Schulen angeboten wird, dazu, dass zum „Opfer“ gewordene
82 erhebliche Schuld tragen müssen: sie haben trotz besserem Wissen und
83 Verhaltenstraining keine angemessenen Grenzen setzen können. Dabei ist in allen

84 Fällen der*die Täter*Täterin für einen sexuellen Übergriff verantwortlich, weil
85 es in den meisten Fällen um Machtmissbrauch gegenüber Schwächeren geht.

86 So sinnvoll der Gedanke der Stärkung von Kindern ist und so wichtig es ist, dass
87 Kinder und Jugendliche selbstbewusst sein dürfen – so kritisch muss
88 Präventionsarbeit, die ausschließlich Kinder und Jugendliche bearbeitet,
89 betrachtet werden. Häufig entbindet sie (professionelle) Bezugspersonen aus der
90 Verantwortung und bürdet Minderjährigen die hauptsächliche Verantwortung für
91 ihren eigenen Schutz auf.

92 Deshalb müssen sich Präventionsmaßnahmen in erster Linie an Erwachsene als
93 potenziell Verantwortliche, an Institutionen mit ihren Strukturen und Konzepten,
94 und dann erst an Kinder und Jugendliche, insbesondere im Rahmen von Beteiligung
95 und Partizipation, richten.

96 Der Unabhängigen Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
97 Johannes-Wilhelm Rörig fordert alle Länder auf, folgende wichtigen Elemente
98 eines jeden Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Schulen
99 zu entwickeln: Leitbild, Interventionsplan, Kooperationen,
100 Personalverantwortung, Fortbildung“, Verhaltenskodex, Partizipation,
101 Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen. Niedersachsen hat
102 sich mit der Beteiligung an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“
103 verpflichtet, alle niedersächsischen Schulen bei der Entwicklung von präventiven
104 Schutzkonzepten zu unterstützen.

105 **Deshalb fordern wir:**

- 106 • Schulen haben gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und
107 Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten. Dieser
108 Beratungsanspruch richtet sich an das Landesjugendamt als überörtlicher
109 Träger der Jugendhilfe.
110 Das Landesjugendamt und die Landesschulbehörde entwickeln vor diesem
111 gesetzlichen Hintergrund unter Federführung des Landesjugendamtes ein
112 Beratungs- und Organisationsentwicklungskonzept zur Entwicklung von
113 Schutzkonzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die insbesondere die
114 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Einzubeziehen und
115 zu sensibilisieren sind alle an den Schulen tätigen Personen wie z.B.
116 Schulsozialarbeiter*innen und pädagogische Fachkräfte,
117 Schulhausmeister*innen.
- 118 • Gemäß § 3 Abs. 2 KKG sollen die kommunalen Jugendämter als örtliche Träger
119 der Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit
120 Schulen abschließen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen bei der
121 Entwicklung der Schutzkonzepte in den betroffenen Schulen beteiligt
122 werden. Die Schulen sollen entsprechende Vereinbarungen, die in der Regel
123 Bestandteil von Handlungsplänen sind, mit den betroffenen örtlichen
124 Trägern der Jugendhilfe abschließen.
- 125 • Im Rahmen der Rahmenvereinbarung[1] zur Betreuung in Ganztagschulen, die
126 mit der Jugendhilfe kooperieren, sind die Träger der Jugendhilfe in der
127 Regel zur Einhaltung von Kinderschutzstandards über eine
128 Rahmenvereinbarung[2] zum Kinderschutz gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII
129 verpflichtet. Diese Ressourcen sollen im Rahmen der Entwicklung der
130 Schutzkonzepte einbezogen und genutzt werden. Dazu sind bei der
131 Entwicklung der Schutzkonzepte - analog zur Rahmenvereinbarung zum

132 Kinderschutz - Absprachen zu treffen
133
134

- 135 - zur Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII
136 für Alle in der Schule Tätigen (Haupt- und Ehrenamtliche,
137 Honorarkräfte, etc.) und
- 138 - zum Einsatz die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB
139 VIII, die die kooperierenden Träger der Jugendhilfe innerhalb ihrer
140 Organisationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einsetzen
141 müssen.

- 142 • Den Schulen müssen sowohl zeitliche (Lehrerstunden) als auch finanzielle
143 Ressourcen für Fortbildung und für die Erarbeitung von Schutzkonzepten zur
144 Verfügung gestellt werden.
- 145 • Die Mitarbeiter*innen spezialisierter Fachberatungsstellen sind neben den
146 Mitarbeiter*innen der örtliche Jugendämter Ansprechpartner*innen für die
147 Beratung von Lehrer*innen – sowohl in Fragen von Intervention zum Schutz
148 wie auch für Fragen zur Prävention und bei der Entwicklung und Umsetzung
149 von Schutzkonzepten. Dafür benötigen die spezialisierten
150 Fachberatungsstellen eine auskömmliche Finanzierung, um hierfür Ressourcen
151 zur Verfügung zu haben.

152 [1]Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten
153 Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur
154 Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen

155 [2]Rahmenvereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB
156 VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig
157 vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII